

Nassauischer Anzeiger

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Zweites Blatt.

Nr. 104. Samstag, den 4. September 1915. 15. Jahrg.

Ortsstatut

über

die Kanalisation in Sonnenberg.

Auf Grund des § 6 der Landgemeindeordnung und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 26. August 1914/21. Oktober 1914 wird für die Landgemeinde Sonnenberg folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Die Gemeinde Sonnenberg sorgt dafür, daß die bereits erbauten und noch zu erbauenden Straßentänale jederzeit zur Aufnahme der Abwässer der angrenzenden Grundstücke bereit und in Stand gehalten werden.

§ 2.

Die Gemeinde Sonnenberg sorgt für die Herstellung und bauliche Unterhaltung der Hausanschlüsse, einschließlich der anzubringenden Standröhren, Sand- und Fettsänge und dergleichen, auf dem Straßengebiet. Die Kosten sind von den Grundstückseigentümern nach dem in Wiesbaden für solche Arbeiten jeweils geltenden Preisverzeichnis zuzüglich einer Zuschlagsgebühr von 10 o. h. zu erstatten.

§ 3.

Die Gemeinde Sonnenberg sorgt für die Reinigung und Befreiung etwaiger Verstopfungen der Hausanschlüsse auf dem Straßengebiet. Die Kosten sind von den Grundstückseigentümern nach dem in Wiesbaden hierfür jeweils geltenden Preisverzeichnis zu erstatten.

§ 4.

Die in den §§ 2 und 3 bezeichneten Gebühren haben die Eigenschaft öffentlicher Gemeindeabgaben und unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

Zahlungspflichtig ist diejenige Person, die als Eigentümer des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist. Wenn ein Grundstück zwischen der Zeit der Beendigung der die Forderung begründenden Arbeiten und der Kostenforderung seinen Eigentümer wechselt, so haften der alte Besitzer und der neue Erwerber als Gesamtschuldner.

§ 5.

Für den Anschluß der Entwässerungsanlagen an die Kanalisation, für die Benutzung des Kanalnetzes und für die Prüfung der Entwässerungspläne sind Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührenordnung zu entrichten.

§ 6.

Die in den vorstehenden Paragraphen festgestellten Verpflichtungen der Gemeinde Sonnenberg regeln sich nach dem zwischen ihr und der Stadt Wiesbaden abgeschlossenen Vertrage vom 20. November/11. Oktober 1909 nebst Nachträgen.

Sonnenberg, den 23. Oktober 1914.

(L. S.) Der Gemeindevorstand.
Buchelt, Bürgermeister.

Das vorstehende Ortsstatut wird hierdurch genehmigt.

Wiesbaden, den 13. August 1915.

(L. S.) Namens des Kreis Ausschusses:
Der Vorsitzende:
H. B. 178/5. gez. v. Heimburg.

Polizei-Verordnung

über die Entwässerung von Grundstücken und die Befreiung von Abfallstoffen in Sonnenberg.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (S. S. 1529) wird nach Beratung mit dem Gemeindevorstande und bezüglich der Strafbestrafung mit Genehmigung des königlichen Regierungs-Präsidenten für den Umfang der Landgemeinde Sonnenberg nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Grundstücksentwässerungen.

§ 1.

a. In denjenigen Straßen, die bei dem Ausbau der Kanalisation der Gemeinde Sonnenberg mit unterirdischen Kanälen versehen werden, oder die ordnungsmäßige Kanäle schon besitzen, ist jedes bebauten Grundstück durch die erforderliche Anzahl unterirdischer Entwässerungsanlagen an den hierfür bestimmten Schmutzwasserkanal anzuschließen, sofern dieser nicht weiter als 40 Meter von der Eigentums-grenze entfernt liegt.

b. Durch die Entwässerungsanlagen ist das auf dem zu entwässernden Grundstück sich ergebende Regen- und Brauchwasser in den Straßentanal abzuführen.

Solange ein Straßentanal noch nicht vorhanden ist, darf das Regenwasser zur Straße ablaufen, aber nicht über den Gehweg geführt werden.

Für den Anschluß tiefliegender Flächen und Räume der im Ueberschwemmungsgebiet des Nambaches liegenden Grundstücke an die Kanalisation können in jedem Einzelfall besondere Bedingungen vorgeschrieben werden.

Aus sämtlichen Spülabtritten müssen auch die menschlichen Abgänge in den Straßentanal abgeführt werden.

Sämtliche anderen Abtritte sind, soweit es überhaupt tunlich ist, gleichzeitig mit der Herstellung oder Umgestaltung der Entwässerungsanlage zwecks Anschlusses an die Kanalisation in vorchriftsmäßige Spülabtritte umzuändern.

c. Bei Vorhandensein dichter Abtrittsgruben ohne Ueberläufe kann seitens der Polizeiverwaltung für einzelne Grundstücke oder ganze Straßen eine Ausnahmefrist zur Herstellung vorchriftsmäßiger Spülabtritte bis zum 1. Oktober 1918 gewährt werden.

Diese Frist kann auf Antrag von der Polizeiverwaltung unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs verlängert werden, wenn nach technischem Gutachten die Kosten für den Einbau der Spülabtritte in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Wert des Grundstücks stehen. Die Fristverlängerung ist nur zulässig, wenn Mißstände nicht vorliegen.

d. Jedes an die Kanalisation anzuschließende Grundstück muß gleichzeitig Anschluß an die allgemeine Wasserversorgung erhalten.

§ 2.

a. Außer den in § 1 b bezeichneten Abwässern darf auch Grund- und Sickerwasser durch Sickerleitungen der Entwässerungsanlage geführt werden, solange dadurch Mißstände nicht entstehen.

b. Das in den Ställen sich ergebende Abwasser darf in die Entwässerungsanlage ohne Zwischenhaltung von Gruben eingeleitet werden. Auf Verlangen der Polizeiverwaltung muß die Einleitung in dieser Weise erfolgen, wenn sich aus

der Ansammlung in Dünger- oder Jauchegruben Mißstände ergeben.

c. Feste Stoffe, wie Küchenabfälle, Kehricht, Schutt, Sand und Asche und dergleichen dürfen den Entwässerungsleitungen nicht zugeführt werden.

d. Leicht faulende Stoffe, insbesondere menschliche und tierische Abgänge, dürfen den Sandfängen nicht zugeführt werden. Das Abwasser der Küchen muß durch besondere Küchenausgüsse, erforderlichenfalls unter Vermittlung von Fettsängen, nach der Entwässerungsanlage geleitet werden.

e. Aus Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen, sowie aus Laboratorien abgängiges Wasser, insbesondere mit überreizenden oder gesundheitschädlichen Stoffen getränkte, sowie die bauliche Beschaffenheit oder den geregelten Betrieb der Kanäle gefährdende Flüssigkeiten, dürfen nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung und unter den für jeden einzelnen Fall festzusetzenden besonderen Bedingungen in die Kanalisation abgeleitet werden. Insbesondere kann hierbei Desinfektion, Anlage von Klärgruben, chemische Reinigung und dergleichen verlangt werden.

f. Gemeinschaftliche Leitungen für die Entwässerung mehrerer Grundstücke oder die Führung einer Entwässerungsanlage durch ein anderes Grundstück sind nur mit besonderer polizeilicher Erlaubnis und nur dann statthaft, wenn eine andere Art der Entwässerung überhaupt nicht ermöglicht werden kann.

§ 3.

a. Innerhalb 3 Monaten nach erfolgter Bekanntmachung, in der die Polizeiverwaltung die kanalisiertem Straßen zur öffentlichen Kenntnis bringt, sind der Polizeiverwaltung für jedes einzelne bebauten Grundstück, das noch nicht an die Kanalisation angeschlossen ist, Entwässerungspläne vorzulegen.

b. Binnen gleicher Frist sind für bebauten Grundstücke, die bereits an die Kanalisation angeschlossen sind, Entwässerungspläne vorzulegen zwecks Entscheidung der Frage, ob die bestehende Entwässerungsanlage beibehalten werden kann, oder dieser Polizeiverordnung entsprechend abzuändern ist.

c. Bei Errichtung von Neubauten sind die Entwässerungspläne gleichzeitig mit dem Hochbaugesuch vorzulegen.

d. Bei Erneuerung oder Veränderung bestehender Entwässerungsanlagen oder eines ihrer Teile, einschließlich der oberirdischen Anlagen, sind die Entwässerungspläne vor der Ausführung vorzulegen.

e. Gleichzeitig mit der Einreichung der Entwässerungspläne ist der schriftliche Antrag auf Genehmigung zur Neuausführung, zur Veränderung oder zur Befreiung der Entwässerungsanlage zu stellen. Nach erteilter Genehmigung ist die Entwässerungsanlage unter Einhaltung der gestellten Bedingungen und der gesetzten Frist auszuführen.

§ 4.

Wegen der dem Baugesuche beizufügenden Unterlagen und wegen der Einrichtung der Entwässerungsanlagen wird auf Abschnitt B dieser Polizeiverordnung verwiesen.

Die Polizei-Verwaltung kann die Ausführung von dringlichen Entwässerungsarbeiten auch ohne Planvorlage vorläufig gestatten, wenn die nachträgliche Genehmigung unter Einreichung von vorchriftsmäßigen Plänen alsbald erwirkt und die Arbeiten unter Aufsicht der zuständigen Beamten ausgeführt werden.

Bei kleinen Veränderungen, Instandsetzungen und Erneuerungen kann von der Vorlage von Plänen abgesehen werden, doch sind auch diese Arbeiten unter amtlicher Aufsicht auszuführen.

§ 5.

Der Beginn der Entwässerungsarbeiten ist dem Tiefbauamt in Wiesbaden mindestens 2 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

Die Entwässerungsarbeiten sind in möglichst ununterbrochener Reihenfolge auszuführen und zu vollenden.

Die mit der Ausführung von Entwässerungsanlagen beauftragten Handwerker und Unternehmer haben den Weisungen der zuständigen Beamten Folge zu leisten.

Keine Entwässerungsleitung darf zugefüllt werden, bevor nicht durch den beauftragten Beamten eine Besichtigung und örtliche Prüfung erfolgt und die Erlaubnis zur Zufüllung erteilt worden ist.

Nach vollständiger Fertigstellung der Entwässerungsanlagen ist rechtzeitig die Abnahmeprüfung beim Tiefbauamt in Wiesbaden zu beantragen. Die zur Prüfung der fertigen Leitungen nötigen Maßnahmen sind nach Angabe deselben zu treffen, und das zur Druckprobe nötige Wasser ist kostenlos zu liefern.

Die Ingebrauchnahme von Entwässerungsanlagen darf erst erfolgen, wenn sämtliche bei der Abnahmeprüfung vorgefundenen Mängel beseitigt sind.

§ 6.

Nach Herstellung der vorchriftsmäßigen Entwässerungsanlagen sind binnen der von der Polizeiverwaltung bestimmten Frist alle vorhandenen Arten der mit der Kanalisation nicht in Verbindung stehenden oberirdischen Entwässerungen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen zu beseitigen, sämtliche Sandfänge auszuliefern, alle in dem entwässerten Grundstück liegenden alten Kanäle und Senkgruben einzuschlagen und die entstehenden leeren Räume mit reiner Erde auszufüllen.

Stoßt die Befreiung eines alten Kanals auf besondere Schwierigkeiten, so muß dieser mit Wasser kräftig durchspült, mit Kalkmilch desinfiziert und alsdann an beiden Enden dicht vermauert werden.

Stinkende oder verjauchte Bodenmassen müssen sofort auf geruchlose Weise abgefahren werden.

Abläufe, Ausgüsse, Spülabtritte usw., die nicht mehr in Benutzung genommen werden, sind gänzlich zu beseitigen und die Öffnungen im Abfallrohr luftdicht zu verschließen.

§ 7.

Die Entwässerungsanlagen sind in gutem Zustande zu erhalten.

Die Befreiung etwa vorhandener Schäden und notwendige Ausbesserungen sind auf polizeiliche Anordnung innerhalb der festgesetzten Frist zu bewirken.

Die Entwässerungsanlagen sind so rein zu halten, daß üble Gerüche vermieden werden.

Die Sand- und Fettsänge, sowie Wasseranschlüsse sind mindestens jeden Monat einmal, im Bedürfnisfälle (namentlich im Sommer) auch öfter, zu entleeren und mit reinem Wasser zu füllen. Die Entleerung der Sand- und Fettsänge und die Befreiung der Rückstände muß in vollkommen geruchloser Weise und ohne Verunreinigung der Umgebung erfolgen.

Die Abtritte und sämtliche Abläufe sind rein und geruchlos zu halten.

II. Abtritte und Abtrittsgruben.

§ 8.

Auf den Grundstücken an den in § 1 a genannten Straßentreden ist die Anlage neuer Abtrittsgruben nicht gestattet.

Die auf solchen Grundstücken vorhandenen Abtrittsgruben (§ 1 c) dürfen mit der Entwässerungsanlage nicht in Verbindung stehen oder in Verbindung gesetzt werden. Jede Verbindung einer Abtrittsgrube mit der Entwässerungsanlage ist innerhalb 2 Wochen nach geheimer polizeilicher Aufforderung zu beseitigen. Die Verwendung der Abtrittsgrube als Revisionsloch ist zulässig. Die in die Rohrleitung einzuhaltende Pughöffnung muß jedoch luftdicht verschlossen sein.

§ 9.

Bei Anlage von Abtrittsgruben muß Bedacht auf deren leichte Reinigung genommen und darf namentlich der Zugang nicht durch Verbauung erschwert werden.

§ 10.

Die Neueinrichtung von Abtrittstonnen — Tonnettsystem — ist, abgesehen von Ausnahmebewilligungen, nur außerhalb des zusammenhängenden Teiles des Ortes in vereinzelte liegenden Befestigungen mit besonderer polizeilicher Genehmigung gestattet.

Jede Tonneneinrichtung ist nach den im einzelnen Falle besonders vorzuschreibenden Bedingungen herzustellen.

III. Entleerung der Abtritts- und Jauchegruben.

§ 11.

Jede Abtrittsgrube ist mindestens halbjährlich einmal zu entleeren und außerdem stets dann, wenn der Grubeninhalt nur noch 30 Zentimeter vom dem Schachtdeckel entfernt steht.

§ 12.

Die Polizeibehörde kann jederzeit die sofortige Entleerung einer Abtrittsgrube aus bautechnischen oder gesundheitspolizeilichen Gründen verlangen, ebenso auch aus letzteren Gründen unterlagen.

§ 13.

Die Abtritts- und Jauchegruben dürfen bei der Entleerung nicht länger als nötig offen stehen, sie dürfen nicht vor Beginn der Arbeiten geöffnet und müssen sofort nach deren Beendigung geschlossen werden.

Bei der Entleerungsarbeit, die in möglichst geruchloser Weise bodenrein und tunlichst ohne Unterbrechung zu geschehen hat, muß jede Beschädigung der Grubeneinrichtungen und jede Verunreinigung der Umgebung sorgfältig vermieden werden; etwa dennoch vorkommende Verunreinigungen sind sofort unter Anwendung der erforderlichen Desinfektionsmittel zu beseitigen.

§ 14.

Der Inhalt von Abtrittsgruben darf auf solchen Grundstücken, die weniger als 300 Meter von den bewohnten Häusern des Ortes, der Landhausviertel, der Nachbargemeinden und der den öffentlichen Verkehr dienenden Wege entfernt sind, nicht gelagert, sondern muß sofort untergegraben werden.

Die Verbringung des Grubeninhaltes nach solchen Grundstücken muß vor 9 Uhr vormittags oder nach 8 Uhr abends erfolgen.

In Hausgärten darf flüssiger oder fester Grubeninhalt nur zwischen 11 Uhr abends und 6 Uhr morgens ausgebreitet werden.

Auf Stalldünger und Stalljauche finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

IV. Lagerung und Abfuhr von festen Abfallstoffen.

§ 15.

Jede Ansammlung von Schmutz oder faulenden Stoffen in Kellern, auf Höfen, Gängen und Vorplätzen ist verboten. Auf jedem Grundstück, auf dem keine Müllgrube vorhanden ist, sind Müllkästen mit Deckel in der erforderlichen Anzahl und Größe auf dem Hofe aufzustellen.

Die in diesen Kästen gesammelten Abfälle müssen stets ordnungsmäßig in unschädlicher Weise beseitigt werden.

§ 16.

Müllgruben sind vollkommen wasserdicht und feuerfest herzustellen. Sie müssen mit dicht schließenden feuerfesten Deckeln versehen sein.

Das Mauerwerk der Müllgruben muß von Wohngebäuden wenigstens 15 cm entfernt sein und von letzteren möglichst durch eine Ton- und Vertiefung getrennt werden; von den Nachbargrenzen muß es mindestens 50 cm, von Brunnen und Quellen jedoch möglichst weit und mindestens 6 m entfernt bleiben.

Müllgruben, die den vorstehenden Bestimmungen nicht vollständig entsprechen, sind binnen 2 Jahren nach Veröffentlichung dieser Verordnung entweder vorchriftsmäßig herzustellen oder zu beseitigen, soweit nicht die Polizeiverwaltung eine Ausnahme zuläßt.

§ 17.

Müllgruben sind, so oft es notwendig ist, mindestens aber alle 3 Monate, zu entleeren und zwar bodenrein, damit die bauliche Beschaffenheit der Anlage geprüft werden kann.

B. Technische Bestimmungen über die Entwässerungsarbeiten.

I. Technische Unterlagen zu Entwässerungsgesuchen.

§ 18.

Jeder Antrag auf Erteilung der Bauerlaubnis zu Grundstücksentwässerungsanlagen ist von einem etwaigen Hochbaugesuch getrennt einzureichen.

Alle Zeichnungen und Lagepläne, die etwaigen statischen Berechnungen, sowie die Baubeschreibungen sind in dreifacher Ausfertigung beizugeben.

Das Baugesuch, sowie eine Ausfertigung der Pläne bleibt bei den Akten der Polizeiverwaltung, die andere Ausfertigung bei den Akten des städtischen Tiefbauamtes in Wiesbaden. Die dritte Ausfertigung wird, mit dem Bemerkung über die Baugenehmigung versehen, nebst dem Baubescheid dem Gesuchsteller ausgehändigt und muß auf der Baustelle jederzeit für den beauftragten Polizei- oder technischen Beamten zur Einsicht bereit gehalten werden.

Aus den Plänen muß die örtliche Lage im Maßstab 1:250 bis 1:1000, der Grundriß im Maßstab 1:100 (bei über 300 qm großen Entwässerungsgebieten, die mindestens 75 qm Hoffläche haben, ist auch der Maßstab 1:250 zulässig), sowie die Längsprofile der Haupt- und aller Zweigleitungen im Maßstab 1:100 ersichtlich sein.

Das Bestehende ist schwarz, das neu Herzustellende farbig einzuzichnen. Die Pläne haben insbesondere zur Darstellung zu bringen:

Die sämtlichen geplanten und bestehenden Leitungen innerhalb und außerhalb der Gebäude, die genaue Lage der Gas-, Wasser- und Abwasserleitungen, den Straßentanal, an dem anzuschließen ist, die genaue Lage der bestehenden Schmutzwassergruben, Regenröhren, der Küchen-, Bade- und sonstigen Ausläufe, der Regenbehälter, Dungen und Kehrichtgruben, der Abtritte, Abtrittsgruben, Brunnen, Pumpen, Springbrunnen und sonstigen Wasserversorgungsanlagen, ferner die Lage sämtlicher geplanten Sand- und Fettsänge, Wassererschläufe und sonstige Einzelheiten, endlich die Gefälle der beabsichtigten Leitungen nebst den Bodenhöhen längs derselben, die Höhe des Straßentals, der Kellerhöhen, der tiefsten Bodensflächen und womöglich der Fundamente der Gebäude, sämtliche Höhen auf den Normalnullpunkt bezogen.

Außerdem muß der Lageplan, die amtliche Angabe der Frontlänge und die Bezeichnung des Baugebiets nachweisen. Die genaue Höhenlage sämtlicher Fixpunkte, sowie der Kanalsohlen und der Straßen werden den Bauherren vom Tiefbauamt auf Verlangen mitgeteilt. Die Pläne sind nach dem auf dem Tiefbauamt aufliegenden Musterzeichnungen herzustellen.

Als Zeichnungen sind außer solchen auf Zeichnpapier und auf Ausleinwand, auch Lichtpausen mit schwarzen Linien auf weißem Grunde, sowie Papierpausen zulässig. Die beiden letzteren Arten müssen aufleinwand ausgezogen sein. Die einzelnen Blätter dürfen das A4-Format 21/33 cm, oder ein Bleifaches davon nicht überschreiten. Sämtliche Zeichnungen müssen auf A4-Format, 21/33 cm, gefaltet und mit Heftband versehen in Klappen eingereicht werden.

Jede Zeichnung muß mit der Unterschrift des Bauherren und des verantwortlichen Unternehmers versehen sein.

*) Im Folgenden ist unter „Tiefbauamt“ stets das städtische Tiefbauamt in Wiesbaden zu verstehen.

Bauart.

a. Die Entwässerungsleitungen müssen aus glasierten Steinzeugröhren, mit Knochenschubring versehenen gußeisernen Röhren oder sonst einen von dem Tiefbauamt genehmigten Material hergestellt werden.

b. Die einzelnen Leitungen sind nach Vorschrift des Tiefbauamtes in die Kanäle einzuführen und zwar durch die zu diesem Zwecke in den Kanälen vorhandenen Einlaufstübe, deren Zahl und Lage durch das Tiefbauamt bestimmt wird.

c. Bei freiliegenden Leitungen und bei Fallleitungen dürfen nur gußeiserne Röhren verwendet werden.

d. Die Verbindungen und Anschlüsse aller Röhren müssen vollständig luftdicht hergestellt werden.

Als Dichtungsmaterial der Steinzeugröhren und der Anschlüsse an die Fett- und Sandfänge sind Leertriebe und Asphaltzitt zu verwenden. Die Leertriebe müssen mit geeignetem Eisenwerkzeug in die Ruffe fest eingetrieben und letztere hierauf auf ihre ganze Tiefe mit heißer Asphaltmasse ausgefüllt werden.

Bei Verwendung von gußeisernen Röhren müssen die Ruffen, nach Verdichtung durch Leertriebe, mit Blei luftdicht verstemmt werden.

Zur Verdichtung senkrecht stehender gußeiserner Röhren kann in Fällen, wo die Verdichtung mit Blei nach Ansicht der beauftragenden Beamten des Tiefbauamtes Schwierigkeiten macht, Nennigkeit zur Verwendung kommen. Zink- und Bleiröhren sind mit Lotmetall zu dichten. Alle Dichtungen sind derart auszuführen, daß im Innern der Rohrstränge keinerlei Vorsprünge oder sonstige Unebenheiten entstehen.

e. Der höchste Punkt jeder außerhalb der Gebäude befindlichen Rohrleitung muß eine Erdddeckung von mindestens 80 cm und jeder innerhalb der Gebäude befindlichen Rohrleitung eine Erdddeckung von mindestens 25 cm über Rohroberfläche haben, mit Ausnahme der Krümmungen an den Sandfängen. Wird diese Erdddeckung nicht erzielt, so müssen gußeiserne Röhren verwendet werden.

f. Jede Einmündung eines Rohrstranges in einen anderen muß unter einem spitzen Winkel erfolgen.

g. Das geringste zulässige Gefälle aller Leitungen ist 1:50. Ein Gefälle von etwa 1:25 für 15 Zentimeter weite Röhren und 1:20 für 10 Zentimeter weite Röhren ist zu empfehlen. Gefälle unter 1:50 sind nur bei Gewährleistung ausreichender Spülung und mit besonderer Genehmigung des Tiefbauamtes statthaft.

h. Die Lichte Weite der Röhren wird entsprechend der abzuleitenden Wassermenge bestimmt. Sie soll, mit Ausnahme der Fallröhren, nirgends unter 10 Zentimeter, in der Regel nicht über 15 Zentimeter und bei bestehenden Anlagen nicht über 20 Zentimeter betragen.

i. Mit Ausnahme der in § 21 genannten Fälle muß jeder Abfluß in eine Entwässerungsleitung unter Vermittlung eines Wassererschließes stattfinden.

k. In Leitungen mit fettigen oder feilenhaltigen Abwässern sind auf Anordnung des Tiefbauamtes Fettfänge, in Leitungen mit feinstkörnigen Abwässern sind Sandfänge einzufachalten, die in der Regel in nächster Nähe des betreffenden Fallrohres angebracht werden müssen, aber nicht weiter als 3,5 Meter davon entfernt sein dürfen.

l. Die Entwässerung der vom Regen betroffenen Bodenflächen ist durch Sandfänge zu vermitteln. Bei Hofstätten unter 45 Quadratmeter Größe ist es, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 21 und 22 gestattet, alle einen Fett- oder Sandfang erforderlichen Leitungen in einer gemeinschaftlichen Fett- und Sandfang zu führen, der zugleich das Hof- und Regenwasser aufnimmt. Den Hofstätten ist ein allseitiges Gefälle nach den Hofanfängen hin zu geben. Sind die Hofstätten nicht gepflastert, so sind sie im Gefälle von mindestens 1:50 nach den Sandfängen hin sorgfältig zu ebnen.

m. Auf jedem Grundstück ist, möglichst nächst der Straßengrenze, in das Hauptrohr ein gußeisernes Rohrstück mit luftdicht verschließbarem Deckel, ein sogenanntes Spundstück, mit mindestens 30 Zentimeter langer, freiliegender Fußöffnung einzufachalten. Wenn dieses unterirdisch zu liegen kommt, ist es mittels eines gemauerten und verbleiblicher abgedeckten Schachtes, der im Lichten mindestens 80 Zentimeter lang und 60 Zentimeter breit ist, zugänglich zu machen.

n. Leitungen aus Kellern, Erdgeschossen und dergleichen, die denen bei größeren Regenwässern von dem Straßentanal aus vorzuschießen Überwehmungen stattfinden, sind mit Hochwassererschließes zu versehen. Das Tiefbauamt trifft Bestimmung darüber, wo solche Hochwassererschließes einzubringen sind.

o. Sickerleitungen sind unmittelbar vor ihrer Einleitung in die Entwässerungsanlagen mit Wassererschließes und selbsttätiger Rücklaufklappe zu versehen.

p. Bei Kellern oder aufgeschüttetem Untergrund oder wenn Leitungen auf Mauerwerk, festem oder steinigem Untergrund zu liegen kommen, sind die von den beauftragenden Beamten des Tiefbauamtes in jedem Einzelfall vorzuschreibenden besonderen Sicherheitsmaßregeln auszuführen.

Die Rohrerschließes an Sand- und Fettfängen, sowie am Straßentanal sind zu untermauern.

q. Bougruben über einen Meter Tiefe sind mindestens 70 Zentimeter breit anzulegen und müssen durch sorgfältiges Abkriechen gegen Einsatz gesichert werden. Beim Wiederverfüllen sind die eingebrachten Bodenmassen sorgfältig einzustampfen.

Baustoffe.

a. Die Steinzeugwaren müssen von gleichmäßiger genügender Wandstärke, frei von Blasen, Kalkempregungen, Rissen, Sprüngen und sonstigen Mängeln, aus guter Steinzeugmasse bereitet, gleichmäßig gebrannt, innen und außen gut glasiert, sowie nicht zu spröde und überhaupt von einwandfreier Beschaffenheit sein.

b. Die gußeisernen Ruffenröhren haben, mit Ausnahme der Fallröhren, in allen ihren Teilen den Vorschriften der deutschen Normal-Abflußröhren zu entsprechen. Für Knochenschubringröhren ist eine geringere Wandstärke, jedoch nicht unter 6 Millimeter, zulässig.

c. Die Zink- und Bleiröhren müssen aus bestem Materiale bestehen.

Das zur Verwendung kommende Zinkblech muß mindestens 1 Millimeter stark und die Wandstärke der Bleiröhren muß die für Wasserleitungsrohre aus gleichem Materiale übliche sein. Es wird empfohlen, die Normen für deutsche Normal-Abflußröhren zu verwenden.

Regenwasserleitung.

Die Regenfallröhren können sowohl an den Straßentanal als auch an die Hausleitung unmittelbar ohne Wassererschließes angeschlossen werden, wenn ihre Mündung am Dache von dem nächsten Fenster entweder 2 Meter seitlich absteht oder den Fenstersurz um mindestens 1 Meter überragt.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so ist am Ablauf des Regenrohres ein Wassererschließes anzuordnen.

An den Außenwänden der Gebäude müssen die Regenfallröhren bis auf eine Höhe von 1,20 Meter über Gelände aus Gussblech bestehen.

Dieser Teil der Fallröhren ist mit dauerhaftem Delfarbenanstrich zu versehen. Es ist gestattet, in Höfen das Dachwasser durch eine wasserdichte Rinne dem Einlauf des Hofanfanges zuzuführen.

Brauchwasserleitung.

Unter jeder Wasserzapfstelle ist eine geeignete, mit leicht zu reinigenden Geruchverschluss versehenen Abflußeinrichtung anzubringen, deren Öffnung entweder ein Sieb oder einen Rost besigen muß.

Die Lichte Weite der Abflußröhren muß in der Regel 8 Zentimeter betragen. Doch können vom Tiefbauamt größere Lichtweiten vorgeschrieben oder kleinere zugelassen werden.

Spülabtritte.

a. Die Abtrittsöffnung des Abtrittsbeckens darf höchstens 8 Zentimeter weit sein. Die Fallröhren der Spülabtritte, soweit diese neu angelegt werden, müssen eine Lichte Weite von mindestens 12 Zentimeter und höchstens 14 Zentimeter erhalten.

b. Alle bestehenden Spülabtritte müssen diesen Bedingungen vollständig angepaßt werden. Bereits vorhandene Fallröhren dürfen auch bei größerer Weite als 14 Zentimeter und bei geringerer Wandstärke als 6 Millimeter widerständig beibehalten werden. Hierbei kann ausnahmsweise zugelassen werden, daß das Fallrohr in ein engeres Rohr übergeht, jedoch ist auf jeden Fall vor dem Verzweigungspunkt ein leicht zugänglicher Spundkasten in die Leitung einzufachalten.

c. Die Spülkasten sämtlicher Spülabtritte müssen mindestens bei Tage jederzeit genügend Wasser liefern.

Das Hauptzuführungsrohr der Wasserleitung zur Klosettspülung darf demgemäß, ausgenommen bei Anstandsungen, bei Tage nicht abgestellt werden. Bei besonders dem Froste ausgelegten Leitungen kann das Tiefbauamt die zeitweise Abstellung des Hauptzuführungsrohres auch bei Tage gestatten.

d. Die Klosettanlagen sind so herzustellen, daß jederzeit eine ungehinderte örtliche Prüfung erfolgen kann.

Bissofanlagen.

Bissofanlagen, die Anschluß an die Kanalisation erhalten, sind mit dauernd oder zeitweilig selbsttätig wirkender Wasser-spülung zu versehen. Despoissoire sind nur zulässig, wenn deren Reinigung und die Behandlung mit Bissoiröl regelmäßig und sachgemäß erfolgt, sodaß lästige Gerüche dauernd vermieden werden; andernfalls sind die Einrichtungen von Wasser-spülung gefordert werden. Bissoirräume sind zu überdachen und mit ins Freie gehenden Fenstern zu versehen.

Sowohl der Boden als auch die Umfassungswände auf 1 Meter Höhe sind wasserdicht herzustellen. Bissoire sind fortwährend zu desinfizieren.

Fett- und Sandfänge.

Die Fett- und Sandfänge sind aus Steinzeug, Beton oder Gussblech herzustellen; sie müssen mit einem an der Außenseite befindlichen festen Wassererschließes versehen sein.

Wassererschließes.

Wassererschließes müssen 15 Zentimeter Wasserhöhe bei Fett- und Sandfängen und mindestens 4 Zentimeter Wasserhöhe bei allen sonstigen Einrichtungen besitzen. Sie sind derart einzurichten, daß sie von Hand nicht entfernt werden können.

Lüftung.

Fallrohre, die Abgänge aus mehr als einem Geschöß aufnehmen, sind in gleicher Weite bis über Dach zu verlängern und hier mit einem Hut zu versehen, der mindestens 10 Zentimeter von der Ausmündung absteht.

Gegen vorhandene Fenster muß die Ausmündung entweder in wogerechter Richtung mindestens 2 Meter abstehen oder den Fenstersurz nicht weniger als 1 Meter überragen. Bei Abtrittsfallröhren muß der wogerechte Abstand 3 Meter betragen.

Vorhandene, aus Zink bestehende Verlängerungen der Abtrittsfallröhren dürfen auch als Entlüftungsröhre in Wohn- oder Vorratsräumen nicht beibehalten werden.

Über die Lüftung der Fallrohre, die nur Abgänge aus einem Geschöß aufnehmen, wird von Fall zu Fall vom Tiefbauamt Bestimmung getroffen.

Spülung.

Auf jedem an die Kanalisation angeschlossenen Grundstück muß jeder Abfluß mit einem darüber befindlichen Zapfhahn der Wasserleitung versehen und mindestens ein so ausgestalteter Abfluß außer dem Spülabtritt vorhanden sein.

Bei Spülabtritten muß eine vollkommene Abspülung der Abgänge bis in den Straßentanal gewährleistet sein. Der unmittelbare Anschluß der Wasserleitung an die Spülabtritte ist verboten.

Entwässerungsgegenstände.

Bei Reherstellung oder Aenderung von Entwässerungsanlagen dürfen nur solche Entwässerungsgegenstände und Einrichtungen verwendet werden, die vom Tiefbauamt zugelassen werden.

C. Schlußbestimmungen.

Die Polizeiverwaltung kann, wenn gesundheitspolizeiliche oder andere wichtige Gründe es erfordern, jederzeit die Vorlage von vorchriftsmäßigen Plänen über die bezüglich der Entwässerung und der Beseitigung von Abfallstoffen bestehenden Einrichtungen auch für die in § 1a nicht erwähnten Grundstücke verlangen und wird alsdann auf Grund der Pläne entscheiden, inwieweit dieser Verordnung nachzukommen ist.

Die Prüfung aller der Polizeiverwaltung nach dieser Verordnung vorzulegenden Bauansuchen, deren technische Begutachtung, die Überwachung der Ausführung der Arbeiten, die Abnahmeprüfung, sowie die Aufsicht über die Anlagen und deren Betrieb sind dem städtischen Tiefbauamt in Wiesbaden übertragen, dessen Beamten der Zutritt zu den Grundstücken am Tage jederzeit zu gestatten ist.

Zwischenhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht sonstige härtere Strafbestimmungen Maß greifen, unbeschadet der polizeilichen Zwangsmittel (§ 132 ff. des Landesverwaltungsgegesetzes) mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Diese Verordnung tritt vier Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Kasselerischen Anzeiger, Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden, in Kraft.

Sonnenberg, den 23. August 1915.

Die Polizeiverwaltung.

Duchel.

Vermischtes.

Mannheim. Ein schweres Fahrstuhlungsunglück ereignete sich in der Gleichbaumbräuerei an dem elektrischen Aufzug. Das Drahtseil riß, und der Fahrstuhl stürzte mit seiner schweren Last in die Tiefe. Ein 22 Jahre alter Arbeiter blieb tot, ein anderer Arbeiter wurde schwer verletzt.

Von einer Mäuseplage erzählt folgende Meldung: Nachdem die Stadtgemeinde Eppingen i. W. den Mäusen den Krieg erklärt hatte, wurden in etwa 14 Tagen 106 575 Mäuse abgeliefert. Den Mäusefängern wurde dafür ein Betrag von insgesamt 3212 Mark ausbezahlt.

St. Ingbert. Eigenartige Butterverhältnisse haben sich hier herausgebildet. Seit etwa sechs Wochen hat das Hgl. Bezirksamt St. Ingbert den Höchstpreis für ein Pfund Butter auf 1,50 Mk. festgelegt, nachdem vorher auf dem Wochenmarkt der Preis 1,90 bis 2 Mk. war. Seit dieser Zeit gibt es in unserer Stadt keine Butter mehr, die etwa 100 Butterweiber, die den Markt bisher besuchten, bogotierten St. Ingbert vollständig. Versuche, die Butter zu höheren Preisen unmittelbar an die Bürgerchaft zu bringen, wurden vereitelt und die Butterfänger zur Anzeige gebracht, sodaß auch das aufgegeben wurde.

So. Rheinwein bei Romo. Eine stärkere Patrouille eines heftigen Truppenteils (Standort Mainz) ging vor Wochen in dem Gelände nordwestlich Romo vor. Bei dem Austritt aus einem geschlossenen Weiler stieß sie plötzlich auf zurückgebliebene russische Bagage auf mehrere Wagen und zwei Automobile. Am Handumdrehen bemächtigten sich die Feldgrauen der Gefährte. Jedes durchsuchte man gründlich. Eine Liebertragung wurde unseren Heiden aber zuteil, als sie die beiden Autos öffneten und darin Heiden von seltener Art, von Müde und Kraft, gewahrten, die auf sonnigen Stein, hoch über dem deutschen Strom, das Licht der Welt erblickt, Landsteuher Herrliche Rheinweine, die nach näherer Feststellung aus den Kellereien des Zaren stammten und dem russischen Generalissimus, dem Großfürsten Nikolai wegen seiner „Erfolge“ wahrscheinlich verehrt worden waren. Nach kurzem Besinnen entflohen eine Anzahl Flaschenpfropfen und in den geschlossenen Flaschen, die wohlverwahrt in einem Automobilmittel sich fanden, leuchteten bald die blumenverprühenden Sonnen manchen gepriesenen Jahrganges. Und durch die durstigen Rebden der Feldgrauen perlte mild 1893er Hattenheimer, eines jener großartigen Produkte aus 93, jene Traubenbeeren-Lustige, die, wie wir wissen, des Zaren größte Bewunderung erregte, als er anno 1910 sie an der Tafel seines Schwagers, des Großherzogs von Hessen, im Schloße zu Friedberg trank. Auch Steinberger Kabinett vom Jahrgang neunzig und drei, sowie eine Beeren-Auslese vom Eisenberg bei Deutrich aus 1904 und eine eberjohanne von Tarcobrum, jener beste Wein, der im Rheingau 1904 gewachsen, kamen aus den Strohhüllen und entflochten mit ihrer Kraft und vollendeten Feines in dem furchenden Innern der rauhen Krieger und Bedränger süßen Wohlbehagen. Inm Anbacht lernten die rauhen Gräben die Gläser und stümmten fern von der Heimat im Lande des „Belchen Adler“ den Song an „Am Rhein“: „Wie glüht er im Glase, wie flammert er so hold! Geschütteltem Topose vergleicht ich kein Gold! Und Düfte entkriechen ihm blumig und fein, Gott schätze die Reben am sonnigen Rhein!“ Keine Regelprobe von den eiden rheinischen Hochgewächsen, die, wie die Aufschrift auf den Flaschen befandete, von einem bekannten Hoflieferanten aus Wiesbaden dem Hof nach Petersburg geliefert worden war, blieb in den Gläsern.

K.P. Bindfadenerbrauch. Wenn wir jetzt auch mit dem Geringfügigen sorgsam umgehen, so können wir dadurch an Rohstoffen sparen und beschränken die Ausgaben bei den geringeren Rohstoffpreisen wesentlich. In dieser Beziehung sei beispielsweise die Aufmerksamkeit auf den Bindfadenerbrauch gelenkt. Der deutsche Jahresbedarf an Bindfäden beträgt 25-30 Millionen Kilogramm. Der hierzu nötige Rohstoff hat einen augenblicklichen Wert von ungefähr 60 Millionen Mark. Diese Zahlen zeigen, welche Beträge für die Volkswirtschaft während des Krieges erspart werden können. Bisher finden diese Werte ihren Ubergang zum großen Teil im Papierforch, Klebstoffe und Feuer des Kochherdes. So unwichtig Bindfäden an sich erachtet, so wenig kann er im Warenverkehr entbehrt werden. Damit der vorhandene Rohstoff den Bedürfnissen des Krieges vorbehalten bleibt, und damit unser Wirtschaftsleben durch den Mangel an Bindfäden nicht erschwert wird, muß jeder Einzelne seinen Bindfäden künftig sorgsam sammeln und von neuem verwerten. Wir sind gewohnt, mit diesem unentbehrlichen Packungsmaterial im großen und ganzen verschwenderisch umzugehen, wenigstens einzelne irrsinnige Hausfrauen schon leichter die mühsam entreteten Bindfadenerden für zukünftigen Gebrauch auf Knäuel wickeln. Da Bindfäden durch den Gebrauch nicht verloren geht, und durch Anknüpfen die einzelnen Enden immer wieder zu neuer Verwendung geeignet gemacht werden können, so können beträchtliche Mengen Rohstoffe für wichtigere Zwecke Verwendung finden und außerdem nicht unbedeutende Werte für die deutsche Kriegswirtschaft gespart werden. Wenn daher künftig in jeder Familie, in jedem Geschäft und in jedem Haushalt sämtlicher Bindfäden gesammelt und wieder von Neuem zur Verwertung hergerichtet wird, so können wir mit den augenblicklichen Vorräten noch auf sehr lange Zeit auskommen. Es würde sich außerdem empfehlen, daß die Spinnerinnen den Verkauf von gebrauchtem Bindfaden in die Wege leiten, um ihn wieder herzurichten und den Verbrauchern von Neuem zuzuführen. Bei der bewährten Anpassungsfähigkeit unserer Industrie wird es den Bindfädenfabrikanten zur Erspahrung von Rohstoff sicher gelingen, in kurze Bindfäden herzustellen, dessen Kern aus Hanf oder Flachs, im übrigen aber aus Papier hergestellt ist. Auch nur aus Papierarmen hergestellter Bindfäden kann in zahlreichen Fällen als Ersatz Verwendung finden.

Der deutsche Anformknopf.

Es bedurfte der ganzen so viel gerühmten Anpassungsfähigkeit unserer Industrie, um die Linnenge von selbgrauen Knöpfen die nach Ausbruch des Krieges angefertigt werden mühten, mit jener Schnelligkeit herzustellen, die in Anbetracht der Umfangs geboten war. Die deutschen Fabriken haben die ihnen gestellte Aufgabe jedoch glänzend gelöst, und es ist nun interessant, einen Blick auf die einzelnen Vorgänge zu werfen, durch die ein derartiger selbgrauer Knopf entsteht. Zunächst einmal wird die Oberfläche des Knopfes gepreßt, sodaß Rand und Verzierung, also die Krone, oder beim Gezeitenknopf der Adler, entstehen. Dann handelt es sich darum, auf der Rückseite die Dese anzulösen. Dies geschieht mittels einer besonderen Maschine. Sie besteht aus einem runden Tisch, dessen äußerer Rand sich dreht. An diesem Rande sind Fassungen angebracht, in die eine Arbeiterin je sechs Knöpfe einlegt. Bei der großen Anzahl der Fassungen befinden sich also immer Hunderte von Knöpfen gleichzeitig auf dem Rand. Außerdem wird noch Hartlot auf jede Knopfscheide gegeben, das die Verbindung dieser Scheibe mit der Dese herbeiführt. Die Dese selbst befinden sich in Haltern, die über den Knopfreihen angebracht sind und von denen jeder gleichfalls sechs Stück aufzunehmen vermag. Wenn sich nun der Tisch dreht, so werden diese Halter selbsttätig auf die Knöpfe niedergedrückt, wodurch jede Dese genau an den Punkt zu liegen kommt, an dem sie angelötet werden soll. Dann wirken aus einem Keder den Knopfreihen befindlichen und von einer Arbeiterin gehandhabten Gebläse sechs Besfammen gleichzeitig auf Knopf und Dese, wodurch eine Verformung, also ein Zusammenlöten beider eintritt. Dreht sich der Tisch dann weiter, so gehen die Halter selbsttätig in die Höhe, während eine dritte Arbeiterin die fertigen Knöpfe herausbürstet. Diese sind aber immer noch blank. Es handelt sich nur darum, sie zu mattenieren und ihnen die graugrüne Farbe zu verleihen. Zu diesem Zwecke werden sie wiederum auf einem Tisch angeordnet und dann tritt das Sandstrahlgebläse in Tätigkeit, das einen scharfkantigen Sand unter Luftdruck mit großer Gewalt über die blanken Knopfscheiben hinstreut. Dadurch werden diese matt und trübe. Nun kommt ein zweites Gebläse zur Anwendung, durch das ein Überzug von selbgrauer Farbe zugleich mit Japan auf die Knöpfe geblasen wird. Das Japan ist eine Lösung von Zellulose in Aether und bildet über dem Knopf einen schützenden Überzug, der einerseits die Farbe festhält, während er andererseits den Knopf vor dem Abgeschabwerden bewahrt, sodaß dieser nicht wieder blank werden kann. Es sei noch erwähnt, daß jeder Knopf, ehe er von der Fabrikverwaltung angenommen wird, einer gewissen Prüfung davorhin unterzogen werden muß, ob er allen Bedingungen entspricht.

Fahnenfelder eingeteilt wurde, deren jedes einzelne 250 Dollars kostet. Die Monogramme der Geber werden auf diesen Fahnenfeldern eingezeichnet und deren Namen mit Angabe des Wohn- und Geburtsortes in ein Begleitbuch eingetragen, das mit der Fahne nach vollendeter Zeichnung an den deutschen Kaiser als deutschamerikanische Gedenkstätte übergeben werden soll.

Nationalistische Weltoberer.

WB na. Rom, 2. September. Die „Idea Nazionale“ schreibt in einem Artikel zur Orientfrage unter anderem: Italien müsse im Orient eine seiner Traditionen würdige Stellung einnehmen, vor allem in Kleinasien. Die kleine Zone von Adalia könne nicht mehr für Völkern genügen, es müsse vielmehr von Smyrna über Adana bis nach Aleppo herrschen. Deutschland wolle zwar diese Hafen für sich beanspruchen, aber für Deutschland sei im Mittelmeer kein Platz mehr; denn der Eintritt Deutschlands unter die Mittelmeerermächte würde die Anrechtung aller Mittelmeerländer bedeuten. Italien sei die einzige wirkliche Großmacht des Mittelmeeres und brauche Freiheit des Mittelmeeres.

(Die „Freiheit des Mittelmeeres“, von der das Blatt sehr träumt und die es törichterweise durch Deutschland für bedroht hält, wird Italien als Kriegsknecht John Bulls nie verwirklicht sehen. Mühselig und Größtenswahn vermischen sich wunderbar in seinen Ausführungen, hinter denen übrigens der britische Pferdesuß deutlich hervorragt.)

WB na. Rom, 2. September. Die „Idea Nazionale“ bringt einen bemerkenswerten Artikel über den gedrückten Finanzmarkt Italiens, dessen augenblicklicher Zustand durch die folgenden Umstände beeinflusst sei: Erstens durch das Ausbleiben der Gelder, die früher die Ausgewanderten in großen Summen in die Heimat geschickt hätten; dafür seien jetzt die Auswanderer selbst in ärmlichen Verhältnissen zurückgekehrt. Zweitens durch das Aufhören des Fremdenverkehrs, drittens durch die Notwendigkeit einer großen Einfuhr aus dem Auslande, der keine Ausfuhr gegenüberstehe. Viertens durch die Zunahme des Verbrauches gewisser Waren und die Abnahme der Erzeugung verschiedener Ausfuhrartikel, beides infolge des Krieges. Fünftens dadurch, daß italienische Waren durch Deutschland und Oesterreich-Ungarn auf dem Umwege über die Schweiz verkauft und italienische Kredite sofort eincaffiert würden, während es für Italien unmöglich sei, seine Kredite aus Oesterreich-Ungarn zurückzuziehen. Sechstens durch das schnelle Aufkaufen gewisser Waren auf lange Zeit hinaus. Siebentens durch die Erhöhung des Umlaufens von Papiergeld, die sich im Anfang des Krieges wegen der aufgeschobenen Metallreserve nicht so schwer fühlbar machte, wie jetzt.

Der mühsame Krieg.

Der „Corriere della Sera“ gibt sich neuerdings bemerkenswerte Mühe, der italienischen Öffentlichkeit durch die Schilderung der großen Schwierigkeiten im Trentino das mühsame Vorrücken der Italiener und die außerordentlich schweren Verluste zu erklären. Der italienische Krieg biete keine Theatercoups, keine raschen Manöver und schnellen Vorstöße. Überall komme das gebirgige Gelände dem Feinde zugute, begünstige seine Verteidigung und verteidige seinen Forts einen ungeheuren Wert. Der rasche Fall der belgischen und russischen Stellungen könne nicht zum Vergleich herangezogen werden, weil es sich da um Festungen gehandelt hat, die sich mitten im Flachland erhoben und nur für große Truppenmassen Stützpunkte bieten sollten, Festungen, an die man leicht mit der schwersten Artillerie herankommen konnte und die nicht ebenso von mobilen Truppen vertheidigt werden könnten, oder die man, um nicht starke Streitkräfte dem Feinde preiszugeben, gar nicht mit mobilen Truppen vertheidigen sollte. Das italienische Heer müsse vielmehr eine ausgedehnte Belagerung von Befestigungen durchführen, die von mobilen Truppen gut vertheidigt seien, deren Kräfte durch die Schwierigkeit des Geländes noch verhäufelt würden und denen gegenüber nur ein langsames Heranarbeiten schließlich zum Erfolg führe.

Zeichnungen auf die dritte Kriegsanleihe.

Essen. Die Firma Friedrich Krupp A.-G. und die Familie Krupp werden sich an der neuen Kriegsanleihe mit 40 Millionen beteiligen.

Buntes Merklei.

Gießen. In der Nacht zum Dienstag schlug während eines schweren Gewitters der Blitz in der Gemarkung Dorf-Will in eine Schafherde und tötete 18 Tiere. Ein zweiter Strahl zerstörte sodann im Orte die elektrische Lichtleitung.

Mannheim. Am Mittwoch fand die Eröffnung der Straßenbahn nach Weinheim für elektrischen Betrieb statt.

Zeltgemäße Betrachtungen.

(Nachdruck verboten.)
Deutscher Siegeszug im Osten.

Während noch milde als Spätommerpende — Tage uns grühen voll Sonne und Glanz — drohnen die Mörser im Feindesgelände, — türren die Waffen im blutigen Tanz. — Deutschland und Oesterreich, — treiben die Polen Befreier — treiben zu Paaren Kosak und Kalmük — und Nikolajewitsch, groß noch als Schreier, — geht immer weiter zurück.

Weiter noch mag das gewaltige Ringen; — weiter in großer gigantischer Schlacht — heißt es den russischen Riesen zu zwingen, — ihn zu vernichten mit all seiner Macht, — ihn den Bermüster, der überall Spuren — roher Vandalengewalt hinterließ — und in geeignete blühende Fluren — grausam die Brandstadel stieß.

Doch nun umzingeln ihn rühende Blitze — wie er sie greller wohl nimmer erlebt, — und nun umdonnern ihn Riesengekühe, — daß ihm der Grund unter Füßen erbebt, — daß jäh versinken die stützenden Viertel — blühender Städte in Trümmer und Rauch. — Schon ist gesprengt der besetzte Gürtel! — Petersburg, bangt dir nicht auch?

Nun fliehn die Horden vor dem Ueberwinder, — aber noch fliehend zeigt wüthend der Bar, — irrende Frauen und jammernde Kinder — treibt er gefühllos und roh vor sich her, — setzt keine eigenen klühenden Auen, — setzt manche armelose Habe in Brand. — Jammernde Kinder und irrende Frauen — umsäumen den Straßenrand.

Aber einst geht auch dies Elend zu Ende, — daß es die Welt nicht noch einmal erlebt. — darum noch drohnen in Feindesgelände, — Mörser, daß weithin die Erde erbebt! — Deutschland und Oesterreich-Ungarn in Treue — reißt aneinander manch herrliche Tat. — So wird im Osten erblühen aufs Neue — Segen aus blühiger Saat!

Ernst Heiter.

Neueste Nachrichten.

Besprechungs-Dienst

Aus den heutigen Berliner Morgenblättern.
Vriantsteganoma.

Berlin. Die Festsetzung der türkisch-bulgarischen Verständigung ist, wie die „Wossische Zeitung“ und die „Kölnische Zeitung“ aus Sofia melden, nunmehr geklärt. In dem diesbezüglichen Telegramm heißt es: Dant der haarschnittlichen Weisheit der maßgebenden Türken dürfe man die Beziehungen zwischen Bulgarien und der Türkei als gesichert betrachten. Anstatt einen Krieg zu führen, der bittere Prüfungen mit sich bringen würde, habe Bul-

garien nun einen wertvollen Zuwachs an Land erhalten und die Türkei einen wohlwollenden Nachbar.

Berlin. Die „Deutsche Tageszeitung“ meldet über Wien aus Sofia: Die serbische Heeresleitung verlämmt an der Grenze Bulgariens große Truppenmassen, weil Serbien durch den drohenden Einfall bulgarischer Banden dazu gezwungen worden sei.

Berlin. Wie die „Wossische Zeitung“ berichtet, zieht Bulgarien in der Nähe der griechisch-serbischen Grenze im Hinblick auf die im September stattfindenden Manöver größere Streitkräfte zusammen.

Berlin. Das „Berliner Tageblatt“ läßt sich aus Lugano melden, daß eine englisch-französische Militärmission von den Dardanellen her in Rom angekommen sei, um mit dem Kriegsminister und der Heeresleitung zu verhandeln.

Berlin. Ueber Genf berichten verschiedene Morgenblätter, daß der „Temps“ Privatdepeschen aus London bringe, denen zufolge der englische Kohlenstreik unter der Woge fortglüht.

Ein englischer Truppentransportdampfer durch ein deutsches Unterseeboot versenkt.

WB. na. Konstantinopel, 2. Sept. Das Hauptquartier meldet: Der englische Truppentransportdampfer „Sawslaw“ ist durch ein deutsches Unterseeboot im Ägäischen Meer torpediert und versenkt worden. Ein großer Teil der an Bord befindlichen Truppen ist ertrunken.

An den Dardanellen und den anderen Fronten keine wesentlichen Veränderungen.

Der Freitag-Tagesbericht.

WB. Amtlich. Großes Hauptquartier, 3. Sept.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei Souchez wurde ein französischer Handgranaten-Angriff abgewiesen. Erfolgreiche Sprengungen in Flandern und in der Champagne.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des General-Feldmarschalls von Hindenburg.

Unsere Kavallerie stürmte gestern den besetzten und von Infanterie besetzten Brückenkopf bei Lennwarden, nordwestlich von Friedrichstadt. Sie machte dabei 3 Offiziere, 350 Mann zu Gefangenen und erbeutete ein Maschinengewehr.

Auf der Kampffront nordwestlich und südlich von Wilna versuchten die Russen unser Vorgehen zum Stehen zu bringen. Ihre Vorstöße scheiterten unter ungewöhnlich hohen Verlusten. Südöstlich von Merez ist der Feind geworfen. Zwischen Augustower Kanal und dem Swislocz ist der Njemen erreicht. Bei Grodno gelang es unseren Sturmtruppen durch schnelles Handeln über den Njemen zu kommen und nach Häuserkampf die Stadt zu nehmen. 400 Gefangene wurden eingebracht.

Die Armee des Generals von Gallwitz brach den Widerstand feindlicher Nachhuten an der Straße Mektzce, südöstlich von Odels-Swislocz.

Die Heeresgruppe nahm gestern insgesamt über 3000 Russen gefangen und erbeutete 1 Geschütz und 18 Maschinengewehre.

Heeresgruppe des General-Feldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Der Kampf um den Austritt der Verfolgungslonnen aus den Sumpfungen nördlich von Prashany ist im Gange.

Heeresgruppe des General-Feldmarschalls von Mackensen.

In der Verfolgung ist die Jasiolda bei Sielze und Bereja-Kartuska und die Gegend von Antopol (30 Kilometer östlich von Kobryn) gewonnen. Oesterreichische und ungarische Truppen dringen südlich des Boleto-Duwomoje nach Osten vor.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Die Armee des Grafen Bothmer nähert sich kämpfend dem Sereth-Nischnik.

Oberste Heeresleitung.

Geschäftlicher Reklameteil

Landwirte, vernachlässigt die Herbstdüngung nicht, da durch sie die nächstjährige Ernte gesteigert und gesichert wird, namentlich werden durch reichliche Kaligaben in Verbindung mit stickstoff- und phosphorsäurehaltiger Düngern hohe Korn- und Ertragsträge erzielt, wodurch ein weiteres Durchhalten in wirtschaftlicher Beziehung ermöglicht wird. Kalidüngung ist wegen Mangel an Stickstoffdüngern besonders wichtig, da durch sie der Stickstoffgehalt des Bodens für die Pflanze besser nutzbar gemacht wird.



Jeder tue seine Pflicht

Wie der Krieger im Felde, so der Landmann auf dem Felde!

Die Bestellung unserer Felder und Wiesen darf auch während des Krieges trotz des herrschenden Mangels an Arbeitskräften nicht vernachlässigt werden. Es ist unbedingt notwendig, daß dem Boden die richtigen Nährstoffe, d.h. neben Stickstoff, Phosphorsäure und — wo erforderlich — Kalk auch das überaus wichtige

Kali

im Kalinit oder 40% igem Kalidüngesalz in genügenden Mengen zugesetzt wird. — Ueber alle Düngungsfragen erteilt kostenlose Auskunft die

Landwirtschafstliche Auskunftsstelle des Kalihyndikats G. m. b. H.

Köln a. Rh., Richartzstraße 10.

Bienenhonig

garantiert rein, lose ausgewogen und in Gläsern verpackt empfiehlt in altbekanntester Qualität
Domdrog. Wih. Otto,
MAINZ
Leichhofstr. 5. Fernruf 618.

Wasche mit
Henkel's
Bleich-Soda

Irrigateure

nach Professor von Esmerch — komplett mit Schlauch, Mutter- und Klystierrohr von 1.25 Mark an.
Glycerin-, Klystier- u. Injektions-Spritzen, Spälspritzen, Bidets.
Chr. Tauber Nachf. R. Potermann
Wiesbaden.
Friedrichstr. 117. Nassovia-Drogerie. Kirchzauerstr.

Wer sich für die Kaufmännische Ausbildung interessiert, sollte dies jetzt tun, da während der Ferien die besten Kräfte vorliegen.

Lehrinstitut Beil

Wiesbaden
Privat-Kaufmannslehre
Wiesbaden, 115
Königsstr. 2330

Unterricht

in all. kaufm. Fächern
sowie in
Stenogr., Maschin.-Schr.,
Schön-schr., Bankwesen,
Vermögens-Verwalt. u. w.
Kassen-Unter- und
Privat-Unterweisung.
Beil'sche neue Vorkurse
v. m. 15. September ab

Hermann Beil,

Diplom-Kaufmann und
Diplom-Handelslehrer

Clara Beil,

Dipl.-Handelslehrerin,
Inhaberin d. kaufm.
Dipl.-Zeugn.

25 leere Beilblätter

somit wenig gebraucht, aber mit
neu. 25-60 Pfr. haltend, lassen
eine Trauben-Abbeermaschine
(Videtta) u. Kasten:
Goulo, Kurc, Gahabia, Böhmer

Kraft, auch Mädchen

für Hausarbeit, bei gutem Erfolg
lohnlich erwerblich
Angebot sind zu richten an
Deon Kaiser, Dombellm. a. Wiesb.
Sinterstr. 5